

**MUSTER-SATZUNG  
für  
Stadtsportverbände/Gemeindesportverbände  
in Nordrhein-Westfalen**

**Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht Golo Busch  
Busch & Cordes Rechtsanwälte PartG mbB  
Schaumburgstr. 19  
45657 Recklinghausen  
Tel.: 02361/90 80 500  
www.busch-cordes.de  
[busch@busch-cordes.de](mailto:busch@busch-cordes.de)**

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Allgemeine Grundsätze des SSV/GSV**
- § 3 Zweck des SSV/GSV**
- § 4 Gemeinnützigkeit**
- § 5 Rechtsgrundlagen**
- § 6 Mitgliedschaften des SSV/GSV**

**II. Mitgliedschaft**

- § 7 Mitglieder**
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 10 Ausschluss aus dem SSV/GSV, Streichung aus der Mitgliederliste**
- § 11 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder**
- § 12 Rechte der Mitglieder**
- § 13 Pflichten der Mitglieder**
- § 14 Beiträge, Gebühren und Umlagen**

**III. Organe des SSV/GSV**

- § 15 Organe des SSV/GSV**
- § 16 Ordentliche Mitgliederversammlung**
- § 17 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- § 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- § 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung**
- § 20 Abstimmungsregelungen und Wahlen**
- § 21 geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand**
- § 22 Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands**

#### **IV. Sportjugend des SSV/GSV**

- § 23 Sportjugend des SSV/GSV**

#### **V. Ordnungsgewalt des SSV/GSV**

- § 24 Ordnungsgewalt des SSV/GSV**

#### **VI. Allgemeine Regelungen**

- § 25 Grundsätze der Tätigkeit (Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz)**
- § 26 Wirtschaftsführung**
- § 27 Kassenprüfer**
- § 28 Haftung des SSV/GSV und seiner Amts- und Funktionsträger**
- § 29 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung**
- § 30 Auflösung des SSV/GSV**
- § 31 Inkrafttreten der Satzung**

## **Vorbemerkung**

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

*Anmerkung: Wahlweise können alle Personen, Funktionen oder Amtsbezeichnungen auch in der weiblichen Form gefasst werden. Kriterium für die Wahl der sprachlichen Form kann sein, ob in den im SSV/GSV organisierten Vereinen männliche oder weibliche Mitglieder die Mehrheit bilden.*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der SSV/GSV e.V. ist der Zusammenschluss der Sportvereine in ..... . Der Verein führt den Namen „SSV/GSV..... e.V.“. Im weiteren Satzungstext lautet die Bezeichnung: "SSV/GSV".
2. Der SSV/GSV hat seinen Sitz in ..... Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht ..... unter der Nummer ..... eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Allgemeine Grundsätze des SSV/GSV**

1. Der SSV/GSV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er lehnt eine konfessionelle Bindung ab.
2. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.
3. Jedes Amt im SSV/GSV ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich.
4. Der SSV/GSV, seine Amts- und Funktionsträger sowie seine ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder- und Jugendlichen ein. Der SSV/GSV, seine Amts- und Funktionsträger sowie seine ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
5. Der SSV/GSV tritt für einen manipulationsfreien Sport ein. Er verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass das Dopingverbot auf der Grundlage des NADA-Codes in den angeschlossenen Vereinen beachtet und umgesetzt wird, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness und Glaubwürdigkeit im Sport zu erhalten.

### **§ 3 Zweck des SSV/GSV**

1. Zweck des SSV/GSV ist die Förderung des Sports, insbesondere
  - a) dafür einzutreten, dass alle ihm angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können und die Individualmitglieder seiner Mitglieder ihren Sport ausüben können,
  - b) dafür einzutreten, dass allen Einwohnern in der Stadt/in der Gemeinde ..... die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,
  - c) den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren,
  - d) den Sport und die Interessen der Mitglieder gegenüber der Stadt/der Gemeinde ..... und in der Öffentlichkeit zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln,
  - e) die Sportentwicklung und die Bereitstellung eines attraktiven und zeitgemäßen Sportstättenangebotes in der Stadt/der Gemeinde ..... zu fördern.
2. Der SSV hat die Aufgaben
  - in der Öffentlichkeit Lobbyarbeit für den organisierten Sport zu betreiben,
  - die sportorientierte Kinder- und Jugendhilfe zu fördern,
  - den Breiten- und Gesundheitssport zu fördern,
  - bei der Durchführung der Sportabzeichenprüfung mitzuwirken,
  - die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportvereinen zu fördern und
  - die Arbeit der angeschlossenen Sportvereine zu unterstützen.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der SSV/GSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der SSV/GSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des SSV/GSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SSV/GSV.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSV/GSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Rechtsgrundlagen**

1. Rechtsgrundlagen des SSV/GSV sind die Satzung, die die Mitgliederversammlung des SSV/GSV beschließt und die Ordnungen, die der erweiterte Vorstand des SSV/GSV mit Ausnahme der SSV/GSV-Jugendordnung zur Durchführung der Aufgaben beschließt oder ändert. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Satzung und die Ordnungen sind verbindlich für alle Mitglieder, Amtsträger sowie Mitarbeiter des SSV/GSV.
2. Der Jugendtag des SSV/GSV beschließt die Jugendordnung und ihre Änderung.
3. Die Satzung des SSV/GSV darf nicht der Satzung des Kreissportbundes ..... widersprechen.
4. Neben der Satzung gelten folgende Ordnungen:
  - a) Finanzordnung,
  - b) Jugendordnung,

- c) allgemeine Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands.

## § 6 Mitgliedschaften des SSV/GSV

Der SSV/GSV ist Mitglied des Kreissportbundes ..... . Der Kreissportbund ..... ist Mitglied des Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und der Sporthilfe NRW e.V..

## II. Mitgliedschaft

### § 7 Mitglieder

1. Mitglied des SSV/GSV kann jeder Sportverein werden.
2. Eine Eintragung des Sportvereins ins Vereinsregister ist nicht erforderlich.
3. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft von Sportvereinen sind:
  - a) Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
  - b) Mitgliedschaft in mindestens einem Sportfachverband, der Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. ist,
  - c) Mitgliedschaft im Kreissportbund .....
  - d) Sitz des beitragswilligen Vereins in der politischen Gemeinde .....

### § 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
2. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der nicht elektronisch übermittelt werden darf, an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Die Aufnahme in den SSV/GSV ist u.a. davon abhängig, dass sich der Sportverein für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft sind der Nachweis der Gemeinnützigkeit sowie der Nachweis der Mitgliedschaft in mindestens einem Sportfachverband zu übersenden. Der Aufnahmeantrag ist vom vertretungsberechtigten Vorstand des beitragswilligen Sportvereins zu unterzeichnen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufnahme von beitragswilligen Sportvereinen ablehnen, wenn diese gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und/oder ethnischer Toleranz verstoßen oder wenn diese die unter § 7 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllen.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet,
  - a) durch Austritt aus dem SSV/GSV (Kündigung) oder
  - b) durch Ausschluss aus dem SSV/GSV (§ 12) oder
  - c) durch Auflösung des Mitglieds.
2. Der Austritt aus dem SSV/GSV (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung, die nicht elektronisch übermittelt werden darf, gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 10 Ausschluss aus dem SSV/GSV, Streichung aus der Mitgliederliste**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verliert oder
  - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des SSV/GSV schuldhaft begeht oder
  - c) in grober Weise den Interessen des SSV/GSV und seiner Ziele zuwider handelt oder
  - d) grobe Verstöße gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz begeht.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied, vertreten durch seinen Vorstand gem. § 26 BGB, und auch der geschäftsführende Vorstand des SSV/GSV berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Der Antrag auf Ausschluss und eine etwaige Stellungnahme des Mitglieds sind den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein Rechtsmittel zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste kann erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per

Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Mit dem Zugang des Schreibens endet die Mitgliedschaft.

## **§ 11 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder**

Auf Vorschlag des erweiterten Vorstands können von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Einzelpersonen zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Ehrenvorsitzende des SSV/GSV können nur ehemalige Vorsitzende des SSV/GSV werden.

## **§ 12 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt durch ihre Vertreter an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder können die Angebote des SSV/GSV nutzen.

## **§ 13 Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen und Beschlüsse der Organe des SSV/GSV zu befolgen.
2. Alle Mitglieder des SSV/GSV sind verpflichtet, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen sowie den Vereinszweck zu fördern.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem SSV/GSV Änderungen aller Kontaktdaten inklusive der Bankverbindung innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen sowie Bankverbindungen gehen zu Lasten des Mitglieds.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich Bestandsmeldungen **aller** ihrer Vereinsmitglieder an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen abzugeben.

## **§ 14 Beiträge, Gebühren und Umlagen**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können Umlagen erhoben werden.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen, sowie die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Höhe der Umlage darf 50 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Festsetzung oder die Erhöhung von Beiträgen sowie die Festsetzung von Umlagen sind auf der Homepage zu veröffentlichen.
4. Von Mitgliedern, die dem SSV/GSV eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag darlegen und nachweisen.

6. Fällige Forderungen werden vom SSV/GSV außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die bei erfolgreicher Durchsetzung dem SSV/GSV entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

### **III. Organe des SSV/GSV**

#### **§ 15 Organe des SSV/GSV**

Die Organe des SSV/GSV sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand und
- d) der Jugendtag.

#### **§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSV/GSV. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des SSV/GSV übertragen hat. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlagen und die Leitlinien der Arbeit des SSV/GSV.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 4. Quartal statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen per E-Mail oder Brief unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussvorlagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der E-Mail oder des Briefes folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Versammlungsleitung ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen.
7. Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter. Nach seiner Wahl übernimmt der Vorsitzende die Versammlungsleitung.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich per Brief geltend gemacht werden. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Frist

von zwei Wochen nach Übersendung keine Einwendungen beim Vorsitzenden eingegangen sind. Wenn Einwendungen gegen das Protokoll erhoben werden, ist das Protokoll durch die folgende Mitgliederversammlung zu genehmigen.

9. Mitglieder, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand können bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform (Mail, Fax oder Brief) mit Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge sind an den Vorsitzenden zu richten. Sämtliche eingegangene Anträge sind spätestens 10 Werktage vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage des SSV/GSV zu veröffentlichen. Anträge der Mitglieder sind vom vertretungsberechtigten Vorstand zu unterzeichnen.
10. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitglieder, den Mitgliedern des erweiterten Vorstands, den Ehrenmitgliedern sowie den Ehrenvorsitzenden.

## **§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Alle Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimm- und Wahlrecht. Ausgeübt wird das Stimm- und Wahlrecht durch den Vorsitzenden des Mitgliedsvereins oder durch einen vom vertretungsberechtigten Vorstand des Mitgliedsvereins entsandten Vertreter. Die Bevollmächtigung ist in schriftlicher Form gegenüber dem Versammlungsleiter nach Aufforderung vorzulegen.
2. Jeder Mitgliedsverein hat eine Grundstimme und für je angefangene 100 dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen gemeldete Mitglieder je eine weitere Stimme.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands des SSV/GSV haben je eine Stimme.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben keine Stimme.

## **§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit in dieser Satzung sich keine abweichenden Regelungen finden:

1. Bestimmung der Richtlinien des SSV/GSV,
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des geschäftsführenden Vorstands, insbesondere des Jahresabschlusses,
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
4. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres,
5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
6. alle zwei Jahre Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands mit Ausnahme des Jugendwartes,
7. alle zwei Jahre Bestätigung des Jugendwartes,
8. Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre. Jedes Jahr werden ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt,
9. Änderung und Neufassung der Satzung,
10. Bestätigung von Änderungen und Neufassung der Jugendordnung,
11. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag und über Umlagen ,

12. Beschlussfassung über fristgemäß eingereichte Anträge,
13. Beschlussfassung über Ausschlüsse,
14. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des erweiterten Vorstands,
15. .... (Regelungen weiterer Zuständigkeiten möglich).

## **§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der erweiterte Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt nach Beschlussfassung des erweiterten Präsidiums durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Zur Einberufung ist der erweiterte Vorstand verpflichtet, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe stellen.
3. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu der Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.
4. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Die Tagesordnung mit Anträgen ist allen Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen per E-Mail oder per Brief mitzuteilen.

## **§ 20 Abstimmungsregelungen und Wahlen**

1. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Abstimmungen erfolgen offen mit Stimmkarten. Eine geheime (schriftliche) Abstimmung erfolgt, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Stimmen beantragt wird.
5. Wahlen erfolgen einzeln für jedes Amt.
6. Die Wahlen im Rahmen der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich geheim.
7. Liegt nur ein Vorschlag pro Amt vor, erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung. Wenn bei nur einem Vorschlag pro Amt der Antrag auf schriftliche Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
9. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
10. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

11. Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.
12. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
13. Mitglieder des erweiterten Vorstands und anderer Organe müssen Mitglied eines Mitglieders sein.

## **§ 21 geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen,
  - d) dem Geschäftsführer,
  - e) dem Vorsitzenden der Sportjugend
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
  - b) dem Sportwart,
  - c) dem Breitensportwart,
  - d) dem stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend,
  - e) dem Pressewart,
  - f) dem Internetbeauftragten,
  - g) dem Qualifizierungsbeauftragten,
  - h) .....
  - i) den bis zu ..... Fachsportwarten
3. Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden der Sportjugend und des stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend werden für eine Amtszeit von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende der Sportjugend und der stellvertretende Vorsitzende der Sportjugend werden durch die Jugendversammlung gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
4. Der geschäftsführende Vorstand leitet den SSV/GSV. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des SSV/GSV mit Ausnahme der Angelegenheiten, die gem. § 18 der Satzung in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen oder für die die Satzung eine andere Zuständigkeit regelt.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand gemäß § 26 BGB und vertritt den SSV/GSV gerichtlich und außergerichtlich. Der SSV/GSV wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende Finanzen, vertreten.
6. Eine Ämterhäufung im geschäftsführenden Vorstand und im erweiterten Vorstand ist nicht zulässig.
7. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Geschäftsführung des SSV/GSV.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende Finanzen, anwesend sind. Entscheidungen erfolgen

- mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
9. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ..... Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
  10. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
  11. Scheiden während einer Amtszeit bis zu drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Nachfolger berufen. Berufene Vorstandsmitglieder sind umgehend dem Registergericht zur Eintragung anzumelden. Scheiden während einer Amtszeit vier oder mehr Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands aus, muss nach dem Ausscheiden des vierten Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstands binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden auf der der gesamte geschäftsführende Vorstand neu gewählt wird. Die Amtszeit der nicht ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder endet mit dem Beginn der außerordentlichen Mitgliederversammlung.
  12. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende Finanzen, lädt turnusmäßig zu den Vorstandssitzungen unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Beide Vorstandsorgane treten bei Bedarf, jedoch mindestens sechsmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt per Brief, per Fax oder per Mail. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen geleitet. Beschlüsse beider Vorstandsorgane können, wenn nicht ein Vorstandsmitglied widerspricht, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.
  13. Über die Sitzungen beider Vorstandsorgane sind Ergebnisprotokolle zu fertigen. Die Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden. Die Originalprotokolle sind aufzubewahren.

## **§ 22 Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands**

Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Jahresabschlusses sowie die Erstellung des Haushaltsplanes.

Der erweiterte Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung sowie die Änderungen der in § 5 aufgeführten Ordnungen mit Ausnahme der Jugendordnung und deren Änderung.

Die weiteren Zuständigkeiten der beiden Vorstandsorgane werden in der allgemeinen Geschäftsordnung geregelt.

## **IV. Sportjugend des SSV/GSV**

## **§ 23 Sportjugend des SSV/GSV**

1. Die Sportjugend des SSV/GSV führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des SSV/GSV zufließenden Mittel im Rahmen des Zweckes des SSV/GSV und unter Berücksichtigung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Organe der Sportjugend sind
  - a) der Jugendvorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden der Sportjugend und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend
  - b) der Jugendausschuss  
und
  - c) der Jugendtag.
3. Der Vorsitzende der Sportjugend ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gem. § 21 Abs. 1 und der stellvertretende Vorsitzende der Sportjugend ist Mitglied des erweiterten Vorstands gem. § 21 Abs. 2. Die Mitglieder des Jugendvorstands werden auf dem Jugendtag gewählt.
4. Die Zusammensetzung des Jugendausschusses wird in der Jugendordnung geregelt.
5. Der Jugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend.
6. Näheres regelt die Jugendordnung, die vom Jugendtag beschlossen wird und auf der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall sind die Regelungen der Satzung entsprechend anzuwenden.

## **V. Ordnungsgewalt des SSV/GSV**

### **§ 24 Ordnungsgewalt des SSV/GSV**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, dass nach § 10 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a) Ermahnung,
  - b) Ordnungsstrafen bis 1.000,00 €.
3. Das Verfahren wird vom erweiterten Vorstand eingeleitet. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und die beiden Vorstandsorgane.
4. Der Antrag auf Verhängung einer Vereinsstrafe ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Verhängung einer Vereinsstrafe Stellung zu nehmen.
5. Der erweiterte Vorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Vereinsstrafe festsetzen. Die Vereinsstrafe wird mit Zugang beim betroffenen Mitglied wirksam.
6. Gegen die Vereinsstrafe kann innerhalb von drei Wochen nach Zugang Beschwerde an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ob die Vereinsstrafe aufrechterhalten bleibt.

## **VI. Allgemeine Regelungen**

### **§ 25 Grundsätze der Tätigkeit (Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz)**

1. Alle Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Ämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG oder § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist ebenfalls der erweiterte Vorstand zuständig. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den SSV/GSV gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der erweiterte Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung des SSV/GSV einzustellen. Im Weiteren ist der erweiterte Vorstand ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Trainer, Physiotherapeuten, Betreuer, Übungsleiter) abzuschließen. Der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter aller Arbeitnehmer und nimmt das arbeitsrechtliche Direktionsrecht wahr.
4. Im Übrigen haben die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter des SSV/GSV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SSV/GSV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. Alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Vom erweiterten Vorstand können Pauschalen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

### **§ 26 Wirtschaftsführung**

1. Für jedes Geschäftsjahr ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Haushaltsplan zu erstellen, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.
2. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Jahresabschluss zu erstellen, der der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

### **§ 27 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Jedes Jahr werden jeweils ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt (alternierende Wahl). Wiederwahl ist einmal zulässig.

2. Die Kassenprüfer nehmen ihren Prüfauftrag zu zweit wahr. Die Kassenprüfer sind befugt, Einsicht in alle Kassenunterlagen sowie alle sonstigen Unterlagen zu nehmen. Kopien von Unterlagen dürfen nicht gefertigt werden. Den Kassenprüfern ist umfassend Auskunft über die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung zu erteilen.
3. Die Kassenprüfer müssen einem Mitglied angehören. Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des SSV/GSV angehören.
4. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher, die Belege und die Kasse des SSV/GSV prüfen. Sie haben dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Kassenprüfung zu übersenden.
5. Die Kassenprüfer tragen ihren Prüfbericht der Mitgliederversammlung vor. Sollten durch die Kassenprüfer keine Beanstandungen geäußert werden, so regen sie die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands an.

## **§ 28 Haftung des SSV/GSV und seiner Amts- und Funktionsträger**

1. Ehrenamtlich Tätige und Amts- und Funktionsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem SSV/GSV, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der SSV/GSV haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den SSV/GSV, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des SSV/GSV abgedeckt sind.

## **§ 29 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SSV/GSV werden unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder der Mitglieder des SSV/GSV erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
2. Insbesondere werden durch den SSV/GSV folgende personenbezogene Daten (Mitgliederdaten) erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt: Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Vereinszugehörigkeit von natürlichen Personen. Bei Personen mit besonderen Aufgaben im SSV/GSV werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, sowie ggf. die Gültigkeit einer erworbenen Lizenz und die Bezeichnung ihrer Funktion erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
3. Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Vereinszwecke dient vornehmlich zur Verbesserung und Vereinfachung der Abläufe und zur Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, deren Mitgliedern und dem SSV/GSV.
4. Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten nur Personen, die im SSV/GSV eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der personenbezogenen Daten erfordert. Der Zugang ist auf die Daten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.

5. Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG das Recht auf:
  - Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten und
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.
6. Der SSV/GSV stellt sicher, dass personenbezogene Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf Mitgliederdaten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der SSV/GSV ein Informationssystem gemeinsam mit dem KSB..... oder anderen Verbänden oder durch beauftragte Dritte betreibt.

### **§ 30 Auflösung des SSV/GSV**

1. Die Auflösung des SSV/GSV kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung ausschließlich der Punkt „Auflösung des SSV/GSV“ stehen darf. Die Einberufungsform bestimmt sich nach § 16 Abs. 3 der Satzung.
2. Zur Auflösung des SSV/GSV ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ernennt durch Beschluss bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des SSV/GSV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SSV/GSV an den ....., der es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports zu verwenden hat.

### **§ 31 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am ... in .....beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.